

Nachricht  
von der  
Nordhäusischen  
Priester = Wittben = und Waisen =  
**CASSE,**

Wie solche von dem jetzt lebenden und zum  
Schluß benannten

Hoch = und Wohl = Ehrwürdigem  
**MINISTERIO**

der Kaiserl. Fr. Reichs = Stadt Nordhausen  
Anno 1720. errichtet/

Und von

Einem Hoch = Edlen und Hochweisen  
**N A E H**

allhier

confirmiret und bestetiget worden.



Im Rahmen der Heiligen und Hochge-  
lobten Dreieinigkeit Amen!



A jeder Christlicher Haus-Vater nebst  
seiner eigenen/ auf die Vorsorge der Sei-  
nen billig bedacht, und hierzu sowohl  
durch die natürliche Liebe, als die klaren  
Buchstaben göttlichen Worts allerdings  
verbunden; Als hat dieses das Wohl-  
Ehrt. Ministerium und sämtliche Priesterschaft  
der Käyserl. Fr. Reichs-Stadt Nordhausen auch bedacht,  
und da ohn dies nach Absterben ein oder des andern Mi-  
nistri die hinterlassene Wittbe und Waisen schlecht genug  
versorget/ diese personæ miserabiles, was den leiblichen  
Unterhalt anbetrifft, einiger massen zu consoliren, die  
Verabredung und Schluß gemacht, unter göttlichem  
Seegen einen Fiscum Ministerialem ihren und ihrer  
Nach-

Nachkommen Wittben und Waisen zum besten in folgender maße aufzurichten.

1.

Zum *Fundo* dieses Christl. Liebes Wercks legiret T. T. Herr Philipp Jacob Lesser/ Diaconus bey der Kirchen S. Nicolai und des Wohl- Ehrw. Ministerii Senior sechzig Reichs- Thaler/ so wohl ermeldeter Herr *Diaconus* theils aus eigenen Mitteln, theils von andern guththätigen Herzen (ehedessen zu einem Capital für seine und dessen Successorum Wittben besonders gesamlet) mit diesem reservat, daß, wenn ER nach Gottes Willen sterben/ dessen hinterlassene Wittbe und Waisen, nicht aber dessen Successoren Wittben und Kinder, das Intresse dieses Capitals besonders percipiren, nach deren Abgang aber solches zu der gemeinen massa unsers Fisci solte geschlagen werden.

2.

Leget jezo jedes *Membrum* Ministerii zum Anfange bey der Errichtung in den Fiscum ein 4. Rthl. und denn alljährlich ohnweigerlich und Aufschub den Tag post Purit. Mariæ 1. Rthl. so denn auch jedesmahl von denen Administratorem in ein hierzu verfertigtes Buch eingetragen werden soll.

3.

Kömmt ein neues *Membrum* ins hiesige Ministerium erlegt

erleget es pro accessu 4. Thlr. und denn gibt es seinen Rthl. auf bestimmte Zeit, versterbe ein solches nach Gottes Willen wieder gar frühzeitig, wird das für Wittben und Waisen zu hebende quantum nach denen Anfangs Jahren des errichteten Fisci gerechnet. Von neuen gibt die 4. Rthl. zu dem Fisco der, so von denen *Ministris* ad altius officium promoviret worden.

4.

Soll anno obitus *Mariti* & Parentis der Wittbe oder unmündigen Kindern vor Verfließung 4. Wochen von jedem *Membro Ministerii* 1. schfl. Klocken in natura eingeliefert werden/ in den folgenden Jahren steht es frey.

5.

Aus diesem Fisco percipiren nicht andere/ und bereits in Wittben Stande lebende Wittben/ sondern derer jetzigen Intressenten und deren Successoren Weiber und Kinder/ wenn dieselbe nach Gottes Willen in diesen betrübten Stand gerathen solten.

6.

Wenn denn in diesem 1720. Jahre, da der Fiscus an- gangen, nach Gottes Willen einer von denen *Ministris* sein Leben beschliessen solte/ lieffe gedachtes Jahr der Einrichtung frey hin, ohne was auszuführen; Das folgende 1721. Jahr aber empfiengen die zurück gelassene Wittbe/ oder

oder die unmündigen Kinder [sind sie männlichen Geschlechts/ bis sie ihre Studia absolviret/ und ihre Professiones erlernet; Weiblichen Geschlechts/ bis zu ihrer Verheyrathung] zu heben alsbald sie wollen 2. Rthl. und darauf jährlich die obitus Mariti vel Parentis 1. Rthl./ so lange die Wittbe andertweit-unversprochen/ oder Unmündige (deren Mutter vor dem Vater gestorben) verbleiben.

7.  
Geschehe der Todes-Fall 1722/ bekommt die Wittbe oder unmündige Kinder alsbald 3. Rthl. und darauf, jährlich die obitus Mariti vel Parentis 2. Rthl. so lang, ut supra, Num. 6,

8.  
Würde der Todes-Fall seyn 1723/ hebet die Wittbe oder unmündige Kinder 4. Rthl. und denn die obitus alljährlich 3. Rthl.

9.  
So der Todes-Fall sich anno 1724 ereignen würde, bekäme die Wittbe oder unmündige Kinder alsbald 5. Rthl. und denn jährlich 4. Rthl.

10.  
Würde Gott dieses zu seinen Ehren, und Trost des Priesterlichen Saamens und Nachkommen abzielende Werk in Zukunft segnen, daß man von dem Intresse des Capitals den Empfang derer Percipienten dupliren oder auch tripliren könnte/ sollen die bestellten Herrn *Administratores*

*Aratores* hierzu gehalten seyn/ doch so, daß selbige auch auf die mores derer percipienten acht haben, daß sowohl Wittben als Kinder nichts thun, so dem Priesterlichen Character unanständig: Auch so dergleichen geschehe/ und die Percipienten sich auf ein und anderes Zureden nicht bessern wolten/ sollen sie des Beneficii verlustig seyn.

II.  
Es sollen wegen der perception dieses Beneficii die Priester Wittben und Kinder nicht gehalten seyn an diesem Orte zuverbleiben/ sondern wird ihnen, wenn sie sich wohl halten, gefolget, wohin sie sich wenden möchten. Jedoch, daß die Übermachung des Beneficii auf ihre Kosten geschehe.

12.  
So aber, als erhellet, der Priester sein Weib voran zu Gott geschicket, und also in Wittber-Stande bleiben und sterben sollte, stünden seine unmündige Kinder (so er haben würde) an der Mutter statt ingesamt/ um sie desto besser zum studiren/ oder zum ehelichen Handwerk zu befördern. Denn von solchen unmündigen Kindern/ deren Mutter nach des Vaters Sterben vercheidet/ allhier nicht die Rede ist/ weiln es erstlich ihre Mutter genossen, und sich sonst das Werk gar zu weit erstrecken würde; Doch soll nach Beschaffenheit der Sache auch allhier die Christliche Billigkeit in Obacht genommen werden.

13.  
Im Fall ein *Pastor* oder *Diaconus* unter uns nach Gottes Schickung weder Weib noch Kinder hinterlassen wür

würde/ und es nöthig hätte/ in seinem hohen Alter zu besserer Verpflegung derer Retardaten aus dem Fisco zu genieffen/ soll ihm die Quota annalis gereicht werden; So ers aber nicht benöthiget/ wird solches billig fürbehalten zum Fisco.

## 14.

Weiln es sich auch zutragen kan, daß einer von uns in andere Herrschafft beruffen würde, muß Er sein eingelegtes in dem Fisco zurück lassen: Ist auch nicht unbillig, daß Er oben S. 3. berührte 4. Rthl. weiln Er ad altius officium befördert wird, vor dem Abzuge erleget; (alsdenn Er auf Begehrt von sämtlicher Priesterschafft mit einem Testimonio soll versehen werden.) Soll auch pro membro weiter agnosciret werden, wofern Er sich diesen Legibus gemäß bezeigt.

## 15.

Die Administration des Fisci ist mit sämtlicher Membrorum guten Belieben Dreyen aus ihrem Mittel anvertrauet, als denen 3. ältesten unter denen *Ministris ratione officii*, als dem ältesten unter denen *Pastoribus* in der Ober: Stadt / dem ältesten unter denen *Pastoribus* in der Unter: Stadt/ und dem ältesten unter denen *Diaconis*. Welche bey ihrer Priesterlichen Treue angelobet/ daß sie sowohl mit Capital als Intresse des Fisci aufrichtig handeln, solches auf die Nachkommen erhalten, und auf einen ehrliehen aggress nach allem Vermögen bedacht seyn wollen, und weiter nichts, als die Gnaden: Vergeltunge ihres Gottes für ihre Mühe verlangen.

16. Die

## 16.

Die Verwahrung des Fisci soll seyn in dem *Sacrario templi S. Nicolai* allhier, wo sich ohn dies ein wohl verwahrtes Behältniß zu dergleichen Sachen findet. Es wird darzu ein Kästgen mit 3. Schlössern verfertigt, wovon jeder Administrator einen Schlüssel hat, so in gedachtes Behältniß eingesezet wird. Alljährlich soll bey dem ersten Ministerial Conyent post Purificat. Mariæ, bey welchem derer Herrn *Ministr.* er auch geschehen solte, die Rechnung über den Fiscum gehalten/ und abgeleget werden.

## 17.

Die auszulehnden Capitalen sollen anders nicht, als gegen gungsame Versicherung ausgeliehen werden, und so mit denen Debitoren diesfalls einiger Zwist und Irrung sich ereignen solte/ wird Ein HochEdl. und Hochweiser Magistrat, welchem dieser Fiscus zur Protection übergeben/ demselben balde, sonder Unkosten zu gebührendem Recht verhelffen.

## 18.

Soll förderlichst diese wohlmeinende Ordnung und Verfassung E. HochEdlern und Hochweisem Rath dieser Kayserl. Fr. Reichs: Stadt Nordhausen/ als unserm Episcopo Ordinario zu Obrigkeitlicher Ratification und Confirmation übergeben werden.

B

19.

19.

Zu desto mehrerer Festhaltung dieser zur Ehre Gottes und besserer Unterhaltung dürfftiger Wittben und Waisen, haben die sämtlichen Membra des Wohl Ehrw. Ministerii allhier dieß nicht nur wohlbedächtig verabredet, solches in allen Articulen und Clausulen für genehm gehalten, sondern auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt, so geschehen Nordh. den 20. August. 1720.

Iohann Balthasar Reinhard/ Past. S. Nicol.

M. Ioh. Henr. Kinder Vater/ Past. S. Blas.

M. Ioh. Andr. Heddetwig/ Past. S. Pet.

A. E. Hempell, D. & Past. S. Jacobi.

Fr. C. Lesser. Past. ad Mont. Mar.

Iohann Richard Otto, Past. B. M. Virg. in Val.

Philipp Iacob Lesser / Diac. ad Div. Nicolaj  
Ministerii Senior.

Iohann Iacob Kieselwetter / Diac. ad Div. Blas.

Iohann Conrad Gothe / Diac. ad S. Petri.

Ioh. Andreas Zimmermann / Past. S. Martini  
Cyriaci, & Elifabeth.

**W**ir Innach Uns Bürgermeistern und Rathe dieser Käyserl. Freyen Reichs: Stadt Nordh.

Nordhausen von E. Wohl Ehrw. Ministerio allhier bevorstehende Einrichtung einer aus sonderbahrer Vor- sorge vor Dero Wittben und Waisen anzurichtenden Casse zu Unserer Ratification und Confirmation gebührend über- geben worden, und denn auf vorhero in Consilio DOMIN. SENIORVM diesfals geschehenen Überlegung/ dabey nichts bedenkliches sich ereignet, so dem geschehenen Suchen hinderlich fallen mögen; Als ratificiren und confirmiren sothanen Entwurff der Wittben: und Waisen: Casse in seinem völligen Inhalt von Puncten zu Puncten/ wie solches zu Recht am beständigsten geschehen kan/ oder mag/ autoritate nostra Senatus publica, und sind des Erbietens / so viel an Uns ist/ darüber jedesmahl zu halten. Zu Versicherung dessen haben Wir dieser Ratification und Confirmation unser Stadt: Secret wissentlichen beydrucken lassen. So geschehen den 29. Augusti 1720.



Bürgermeister und Rath  
der Käyserl. Freyen Reichs:  
Stadt Nordhausen.